

Wegleitung Scharstatuten

Informationen zu Scharstatuten und Gründungsversammlungen

Dateiname:	Wegleitung_Scharstatuten_2017-11-05.docx
Version:	1.3
Ersetzt Version:	-
Autorin / Autor:	Urban Grütter
Freigegeben am:	05.11.2017
Freigegeben durch:	Verbandsleitung
Status:	öffentlich
Verteiler:	Kantone, Regionen, Scharen

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungsverzeichnis zur Vorgängerversion.....	2
2. Warum sollen Scharen eigene Statuten haben.....	3
3. Informationen zu den Scharstatuten.....	4
a. Name und Sitz.....	4
4. Ablauf für die Einführung von Scharstatuten in den Scharen.....	5
5. Informationen zur Gründungsversammlung.....	6
6. Eröffnung eines Vereinskontos.....	7
7. Wichtige Dokumente im Zusammenhang der Scharstatuten.....	7
8. Information zur Steuerpflicht von Vereinen.....	7
9. FAQ zu den Statuten.....	8
10. Kontakte für Scharen bezüglich Scharstatuten.....	10

1. Änderungsverzeichnis zur Vorgängerversion

Datum	Beschreibung	Wer
28.10.2013	Release der Wegleitung	Urban Grütter
28.10.2013	Neues Kapitel: Informationen zur Gründungsversammlung (Kapitel 5)	Urban Grütter
28.10.2013	Kapitel 4: <i>Versendung der Statuten</i> und Einladung zur Gründungsversammlung an alle <i>Gründungsmitglieder</i>	Urban Grütter
30.10.2013	Kapitel 4 und Kapitel 7 Vorlage Vorinformation Gründungsversammlung ergänzt	Urban Grütter
30.10.2013	Diverse Rechtschreibfehler	Urban Grütter
18.8.2015	Teilentfernung des Kapitel 3: Informationen zu den Scharstatuten direkt in die Vorlage der Statuten selbst.	Urban Grütter
12.10.2015	Ergänzung Kapitel 9 FAQ zu den Statuten	Urban Grütter
24.11.2015	Diverse Ergänzungen in den Vorlagen der Scharstatuten aufgrund der Steuerpflicht.	Urban Grütter
25.11.2015	Ergänzung Kapitel 8 Information zur Steuerpflicht von Vereinen	Urban Grütter
13.04.2016	Zusatz im Kapitel 8 bezüglich Steuerbefreiung	Urban Grütter
08.09.2016	Ergänzung der Dokumente: Vorlage_Protokoll_Gruendungsversammlung	Urban Grütter
04.05.2017	- Ergänzung zu Kapitel 8 bezüglich Steuerbefreiung - Ergänzung FAQ bezüglich Statuten Vorlagen für Ministranten Scharen - Anpassungen Vorlagen der Scharstatuten: Einige Erklärungen wurden zum besseren Verständnis etwas umgeschrieben. Zusätzlich wurden alle Erklärungen zur besseren Übersicht grau markiert.	Urban Grütter
5.11.2017	Anpassung der „Musterstatuten für Scharen“: Aufgrund des neuen Leitbildes (Verabschiedet an der Bundesversammlung 2/17) sowie Änderungen im Kinder- und Jugendförderungsgesetz wurden einige Passagen im Zweckartikel umformuliert und angepasst.	Urban Grütter

2. Warum sollen Scharen eigene Statuten haben

Die Frage, warum Scharen eigene Statuten haben sollen ist berechtigt.

In der Regel sind in der Schweiz gemeinschaftliche und gemeinnützige Initiativen oder Interessensgemeinschaften als Verein organisiert – wie Fussballvereine, Turnvereine, Kinderkrippen, Spitex oder eben auch Jungwacht Blauring.

Ein Verein gibt dem Anliegen (in unserem Fall der Kinder- und Jugendarbeit) eine Struktur, einen gewissen Grad an Rechtssicherheit und erhöht die Seriosität gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und Mittelgebenden. Insbesondere regeln die Statuten rechtliche Fragen:

- Name, Sitz und Zweck
- Mittel (finanzielle Mittel und Mitgliederbeiträge)
- Mitgliedschaften des Vereins inklusive Beendigung
- Organisation des Vereins (Generalversammlung, Vorstand, Revisionsstelle...)
- Auflösung des Vereins

Neben diesen allgemein rechtlichen Fragen regeln die Statuten auch allfällige Probleme insbesondere wenn es um rechtliche und finanzielle Aspekte in Krisenfällen geht. Schareigene Statuten weisen somit folgende Vorteile auf:

- Wie soll vorgegangen werden, wenn es zu Zerwürfnissen im Vorstand oder Leitungsteam kommt?
- Rechtliche Sicherheit:
 - Organstellung (siehe Erklärung unten)
 - Haftung bei Schäden mit finanziellen Verlusten
 - Haftung mit dem Vereinsvermögen (und nicht mit den Privatvermögen der Mitglieder)
- Entlastung des Kassiers (eine Revision wird vorgeschrieben)
- Vereinfachung für Mietverträge (Zeltvermietung, Lagerhausmiete, etc.)
- Vereinfachung für Eröffnung eines Vereinskontos (siehe Kapitel 4)

Erklärungsversuch Organstellung:

Im Haftpflichtvertrag mit der Generali ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben. Anschaulich lässt sich dies im Falle eines bei der SUVA (welche im Schadenfall vorleistungspflichtig ist) versicherten Personenschaden illustrieren: Sollte der Personenschaden durch ein Mitglied von Jungwacht Blauring verursacht worden sein, bezahlt die Haftpflichtversicherung keine Regressforderung der SUVA, es sei denn, die den Schaden verursachende Person hat Organstellung des jeweiligen Gremiums von Jungwacht Blauring.

Diese Einführung lässt sich also auf zwei unterschiedliche Möglichkeiten auf Scharebene ausformulieren. Erstens bei einer Schar mit eigenen Statuten bzw. ohne eigene Statuten.

Schar mit eigenen Statuten

Organstellung in dieser Variante haben – je nach rechtlicher Auslegung – die Personen aus dem Leitungsteam, also alle offiziellen Leitenden. Dies bedeutet in einem Fall von Regress- und Ausgleichsansprüchen für bereits ausgerichtete Leistungen an den Geschädigten, dass der Haftpflichtversicherer ein durch ein Mitglied des Leitungsteam verursachten Schaden auch die Regress- und Ausgleichsansprüche begleicht.

Schar ohne eigene Statuten

Organstellung in der Schar bei dieser Variante hat höchstwahrscheinlich niemand, da keine eigene Konstitution vorhanden ist (Es gibt keine rechtliche Erklärung, wie die Gemeinschaft funktioniert). Grundlegend wird dann nach der Mitgliedschaft an die nächste vorhandene Anschlusssektion gefragt, welche bei Jungwacht Blauring auf regionaler-, bzw. kantonaler Ebene gesucht werden muss. In diesem Falle fallen die Regress- und Ausgleichsansprüche auf die Ebene der Regional- bzw. Kantonsleitung, welche jeweils einzeln abgewehrt werden müssen.

Neben den Vorteilen ergeben sich natürlich auch einige Nachteile:

- Eine GV muss auf Scharebene durchgeführt werden (siehe dazu mehr in Punkt 2 Artikel 8)
- Vorstand (insbesondere Präsidium und Kassier) müssen gewählt werden.
- Für Vereine gilt eine Steuerpflicht (siehe dazu Kapitel 8)

Wie sich diese Nachteile auch in Vorteile umwandeln lassen können und wie sich die GV ins Scharleben integrieren lässt wird in diesem Dokument im Kapitel 3 an den entsprechenden Artikel der Scharstatuten erläutert.

3. Informationen zu den Scharstatuten

Einzelne Erläuterungen und Informationen zu den Artikeln der Scharstatuten sind direkt in kursiver Schrift in der Vorlage der Scharstatuten abgedruckt (siehe Beispiel unten). Dabei wird darauf hingewiesen, welche Artikel Pflichtartikel sind, die aus rechtlichen Gründen nicht verändert werden dürfen (ZGB Art. 60 ff.) bzw. aufgrund von regionaler und/oder kantonaler Statuten notwendig sind. Ausserdem gibt es einige Artikel die ergänzt werden können oder verändert werden dürfen. Wichtig dabei ist, dass die Ergänzungen und Veränderungen nicht den kantonalen Statuten widersprechen. Ansonsten können die kantonalen Vereine euch als Schar nicht als Mitglied aufnehmen und ihr würdet dann rechtlich gesehen nicht zu „Jungwacht Blauring“ gehören. Die Statuten der Kantone findet ihr auf deren Homepages oder ihr setzt euch direkt mit der Kantonsleitung in Verbindung. Wenn die Musterstatuten 1:1 übernommen werden, sind per se keine Widersprüche zu den kantonalen Statuten vorhanden.

Grundsätzlich gilt: **Jungwacht Blauring xxx** muss durch den Namen der entsprechenden Schar in den ganzen Statuten angepasst werde.

Beispiel:

a. Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen „**Jungwacht Blauring xxx**“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in **xxx**.

Dies ist ein Pflichtartikel und darf nicht geändert werden. Jungwacht Blauring xxx und Ort (xxx) muss angepasst werden.

Für eure endgültige Fassung der Scharstatuten müssen natürlich die kursiv geschriebenen und grau markierten Erklärungen aus den Statuten entfernt werden.

Weitere Artikel:

Die Statuten dürfen mit weiteren Artikeln ergänzt werden. Die zusätzlichen Artikel dürfen den bestehenden Artikeln nicht widersprechen und dürfen auch nicht den regionalen und kantonalen Statuten widersprechen. Bei Widersprüchen ist es der Region oder dem Kanton nicht möglich, eure Schar als Mitglied bei Jungwacht Blauring aufzunehmen und würdet so rechtlich gesehen nicht zu „Jungwacht Blauring“ gehören.

Titelblatt: Ein Titelblatt darf selber gestaltet werden. Von Vorteil ist, wenn der Titel „Statuten von Jungwacht Blauring XXX“ lautet (XXX ist natürlich wieder eure Ortschaft). Als Inspiration könnt ihr euch die Titelblätter der Kantone oder Regionen anschauen.

4. Ablauf für die Einführung von Scharstatuten in den Scharen

Wer	Was	Benötigte Unterlagen	Zu beachten
Leitungsteam	Diskutiert und entscheidet in eurem Leitungsteam, ob ihr eigene Scharstatuten haben möchtet. Benennt eine Verantwortliche/einen Verantwortlichen für den ganzen Prozess.	Wegleitung Scharstatuten	
Verantwortliche/r Statutenprozess	Nimm Kontakt mit der verantwortlichen Person für Statuten auf regionaler oder kantonaler Ebene auf und besprich mit ihr den ganzen Prozess. Die Relei bzw. die Kalei unterstützt euch gerne.		
Verantwortliche/r Statutenprozess	Auf Basis der Musterstatuten erstellst du einen Statutenentwurf für deine Schar.	Musterstatuten für Scharen	
Leitungsteam	Bespricht den Statutenentwurf und einigt euch auf eine definitive Version.		Die Pflichtartikel müssen 1:1 übernommen werden
Verantwortliche/r Statutenprozess	Sende den Statutenentwurf an die verantwortliche Person der Relei bzw. Kalei, damit ihr ein Feedback zum Statutenentwurf bekommt.		
Scharleitung	Wenn ihr das ok der verantwortlichen Person der Kalei zu eurem Statutenentwurf erhalten habt, plant ihr eine Gründungsversammlung	Vorlage Traktanden Gründungsversammlung und Vorlage Vorinformation Gründungsversammlung	Kapitel 5 in diesem Dokument
Scharleitung	Einladung zur Gründungsversammlung an alle Gründungsmitglieder verschicken inklusive den Statuten	Vorlage Einladung Gründungsversammlung	Kapitel 5 in diesem Dokument
Scharleitung	Ihr haltet die Gründungsversammlung ab und erstellt ein Protokoll davon.		Protokoll erstellen
Scharleitung	Die Scharleitung unterschreibt die Statuten und das Protokoll der Gründungsversammlung und legt die Dokumente sicher ab		
Verantwortliche/r Statutenprozess	Du erstellst einen Antrag an das nächste Regional- bzw. Kantonalforum/Regional- bzw. Kantonal-Konferenz, damit eure Statuten genehmigt werden können und ihr somit wieder Mitglied bei der Region oder Kanton seid.	Vorlage Antrag Refo/Kafo bzw. Reko/Kako	
	Ihr habt es geschafft. Nun seid ihr rechtlich ein eigener Verein.		

5. Informationen zur Gründungsversammlung

In diesem Abschnitt möchte ich euch noch ein paar wichtige Informationen zur Gründungsversammlung erläutern:

Gründungsmitglieder: Überlegt euch gut, wen ihr an die Gründungsversammlung einladen wollt. Die Verbandsleitung empfiehlt, dass die Gründungsmitglieder aus den Leiterinnen und Leitern der bestehenden Schar bestehen (Rechtlich gesehen reichen 3 Personen um einen Verein zu gründen). Ihr könnt dies jedoch selbst entscheiden. Bezieht folgende Überlegung in eure Entscheidung mit ein: Falls ihr eure Kinder an die Gründungsversammlung einladen wollt, haben diese ein Stimmrecht und weil Minderjährige das Stimmrecht nicht wahrnehmen können, müsst ihr auch die Eltern der Kinder einladen. Die Eltern stimmen dann an der Gründungsversammlung über Statuten ab, in welchen den Kindern und somit den Eltern das Stimmrecht entzogen wird. Dies könnte zu einigen Diskussionen führen und im schlimmsten Fall sogar eine Vereinsgründung verhindern (siehe dazu nochmals Kapitel 2 Artikel 5 in diesem Dokument).

Vorinformation Gründungsversammlung: In diesem Brief (Vorlage Vorinformation Gründungsversammlung) teilt ihr den Gründungsmitgliedern mit, wann die Gründungsversammlung stattfinden wird. Dazu legt ihr dieser Vorinformation eure Scharstatuten bei, damit diese von den Gründungsmitgliedern studiert werden kann (Vernehmlassung der Statuten). Zeitlich sollte das etwa 6 Wochen vor der Gründungsversammlung geschehen, denn Gründungsmitglieder dürfen z.H. der Gründungsversammlung Traktanden und Anträge einreichen. Da ihr vor der Gründungsversammlung die Traktandenliste und allfällige Anträge den Gründungsmitgliedern zukommen lassen müsst, sollte die Einreichfrist 3 Wochen vor der Gründungsversammlung enden. So bleibt euch noch genügend Zeit, damit ihr die eigentliche Einladung (Vorlage Einladung Gründungsversammlung) bis mindestens 10 Tage vor der Gründungsversammlung versenden könnt. Die Fristen könnt ihr selbst noch anpassen. Ich empfehle euch aber die vorgeschlagenen Fristen nicht zu verkürzen. Die Frist für das Versenden der Einladung der Gründungsversammlung darf nicht verkürzt werden, da dies in den Scharstatuten Artikel 8 so festgelegt ist.

Die Vorlage ist als solche gedacht und ihr dürft diese natürlich verändern. Wichtig ist einfach, dass die Einreichfristen für Traktanden und Anträge sowie das Datum der Gründungsversammlung klar kommuniziert werden.

Einladung Gründungsversammlung: Wie eben schon erwähnt, ist diese bis mindestens 10 Tage vor der Gründungsversammlung an die Gründungsmitglieder zu verschicken. Dazu legt ihr eure Traktandenliste sowie allfällig eingegangene Anträge bei. Falls ihr wollt, könnt ihr eure Statuten nochmals beilegen (zu beachten: Druckkosten und Papierverschleiss). Die Vorlage dürft ihr natürlich nach eurem Geschmack abändern/verändern.

Tagespräsident/Tagespräsidentin: Euer neuer Verein hat noch keinen Vorstand. Dieser wird erst im Verlaufe der Gründungsversammlung gewählt. Aus diesem Grund muss zu Beginn eine Tagespräsidentin/Tagespräsident gewählt werden, die/der durch die Versammlung führt. Dies kann natürlich schon eine Person vom zukünftigen Vorstand sein (siehe dazu Vorlage Traktandenliste Gründungsversammlung).

6. Eröffnung eines Vereinskontos

Der allerwichtigste Vorteil von Scharstatuten für Scharen ist die vereinfachte Eröffnung von Vereinskonto. Mit Statuten ist es selbst nicht volljährigen Mitgliedern möglich, ein Vereinskonto zu eröffnen. Minderjährige Kassiers können ohne Statuten kein Vereinskonto eröffnen und müssten daher ein privates Konto für den Verein eröffnen. Mit dem privaten Konto haftet dementsprechend auch der Inhaber gegenüber dem Verein. Dies möchten wir verhindern und fordern daher die Scharen dazu auf, eigene Vereinskonto zu eröffnen. Dazu braucht die Bank von den Scharen folgende Angaben:

- Kontaktperson und Kontaktadresse (in der Regel der Kassier)
- Kopie der Vereinsstatuten
- Protokoll-Auszug (Vereins- oder Gründungsversammlung; auf alle Fälle das aktuellste Protokoll) über die zeichnungsberechtigten Vertretungen der Schar (z.B. Kassier, Scharleitung, Präses)

7. Wichtige Dokumente im Zusammenhang der Scharstatuten

- ➔ Musterstatuten für Scharen
- ➔ Wegleitung für Scharstatuten (dieses Dokument)
- ➔ Vorlage Traktanden Gründungsversammlung
- ➔ Vorlage Vorinformation Gründungsversammlung
- ➔ Vorlage Einladung Gründungsversammlung
- ➔ Vorlage Antrag Kafo / Kako bzw. Refo / Reko
- ➔ Reglement Mediationsverfahren

8. Information zur Steuerpflicht von Vereinen

Grundsätzlich sind alle Vereine in der Schweiz steuerpflichtig (siehe dazu die unten angeführten Punkte „Grundsätze der Steuerpflicht“). Jedoch können Vereine welche einen öffentlichen und/oder einen gemeinnützigen Zweck verfolgen ein Gesuch auf Steuerbefreiung einreichen. Dadurch war es das erklärte Ziel, dass Jungwacht Blauring mittels Gesuch durch die Kantonalvereine die Scharen bei den Steuerbehörden steuerbefreien könnten. Die Steuerbehörden benötigen für den Entscheid auf Steuerbefreiung verschiedenste Dokumente:

- Begründung, warum der Verein die Voraussetzung zur Steuerbefreiung erfüllt.
- Die Statuten des Vereins
- Jahresrechnung der letzten 2 bis 5 Jahren (kantonsabhängig)
- Kopien allfälliger Reglemente, Jahresberichte sowie weiteren Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden / Kantonen

Abklärungen im Kanton Aargau haben ergeben, dass es möglich wäre, die Scharen über den Kantonalverein Steuer zu befreien. Das Problem ist jedoch, dass zwar nur eine Begründung fällig wäre, jedoch von jeder Schar die Statuten sowie die Rechnungen benötigt würden.

Ein weiteres Problem ergibt sich, dass Scharen welche auf der Liste der steuerbefreiten Vereine stehen, von Zeit zu Zeit überprüft werden, ob die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung noch gegeben sind. Je nach Kanton passiert das jährlich oder zweijährlich (in einigen auch länger). Dazu müssten die Scharen wiederum die Rechnung sowie eine Steuererklärung ausfüllen und den Steuerbehörden zukommen lassen.

Aus der Sicht der Verbandsleitung stimmen Aufwand und Ertrag zur Steuerbefreiung nicht und empfiehlt den Scharen deshalb von einer Steuerbefreiung abzusehen. Zu den Gründen: Es ist davon auszugehen, dass die Steuerbehörden kein Auge auf die Scharen von Jungwacht Blauring Schweiz geworfen haben, da sie für ihren gemeinnützigen Zweck bekannt sind und somit eigentlich zur Steuerbefreiung berechtigt wären bzw. kleine Vermögen und Gewinne haben und somit gar nicht unter die Steuerpflicht fallen. Zudem könnte eine Aktion „Alle

Scharen eines Kantons Steuer zu befreien“ genau diesen Fokus auf die restlichen Scharen richten. Das möchten wir verhindern.

Nützt die Steuerbefreiung den Scharen überhaupt etwas? Evtl. mehr Spendengelder, da die Spender den Betrag von den Steuern abziehen können?

Die Schar selbst hat nicht wirklich einen Vorteil. Der Vorteil ist hauptsächlich bei den Spendenden anzugliedern, welche den Betrag von ihren Steuern abziehen können. Die Verbandsleitung sieht die Chance als sehr gering, dass durch die Steuerbefreiung der Scharen mehr Spendengelder in die Kassen der Scharen fliessen werden. D.h. es ergibt sich einen Aufwand (Gesuch stellen, Steuererklärung ausfüllen, z.T. jährliche Überprüfung), der nicht wirklich goutiert wird.

Tipp: Falls eine Schar nicht steuerbefreit ist und eine Person möchte dieser Schar einen grösseren Betrag spenden, kann dies auch über den Kanton abgewickelt werden. Falls nämlich der Kanton steuerbefreit ist, kann der Spendenbetrag via Kanton der Schar überwiesen werden. Der steuerbefreite Kanton verdankt gegenüber der spendenden Person diesen Betrag womit diese berechtigt ist, den Betrag auf der eigenen Steuererklärung abzuziehen.

Falls sich einzelne Scharen steuerbefreien möchten, dürfen sie das natürlich tun. Es wird ihnen jedoch empfohlen sich zuerst ausführlich auf den Webseiten der kantonalen Steuerbehörden zu informieren und die Vor- und Nachteile für ihre eigene Schar abzuwägen.

Grundsätze der Steuerpflicht:

- Jeder Verein ist grundsätzlich steuerpflichtig
- Steuerpflicht gilt ab Vereinsgründung
- Steuerbar sind Gewinn und Vermögen
- Gewinne unter 10'000 Fr. (direkte Bundessteuer) werden nicht besteuert. Der Freibetrag auf Gewinne bei den Kantonssteuern ist kantonsabhängig.
- Vermögen unter 100'000 Fr. wird nicht besteuert (Vorsicht, das ist kantonsabhängig)
- Mitgliederbeiträge werden nicht zum steuerbaren Gewinn gezählt.
- Vereine mit gemeinnützigen, öffentlichen Zwecken oder Kultuszwecken können steuerbefreit werden
- Für eine Steuerbefreiung darf der Verein keine Erwerbszwecke verfolgen
- Gewinne eines Vereins, die nichts mit dem Hauptzweck zu tun haben können einer separaten Steuerpflicht unterliegen
- Erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig wird ein Verein, wenn die Zuwendungen bei über 5000Fr. liegen.
- Zuwendungen an gemeinnützige steuerbefreite Vereine und Stiftungen bzw. Institutionen mit Sitz in der Schweiz können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

9. FAQ zu den Statuten

- 1) Scharen, die Leiter schon mit 15 Jahren aufnehmen, dürfen das Alter für den Status Jugendmitglied anscheinend auf Grund der Rechtslage nicht ändern. Dürfen die Jungmitglieder trotz fehlendem Stimm- und Wahlrecht in das Leitungsteam aufgenommen werden oder sogar in den Vorstand. Weiterführend wird beim 10. Artikel beschrieben, dass sich das Leitungsteam zusammensetzt aus allen "offiziellen" Leitern. Die Leiterfunktion ist in den Statuten nicht definiert und was macht jemanden offiziell. Sollte es hier nicht heissen "alle Mitglieder"? Dementsprechend wären nur Mitglieder ab 16 Jahren erlaubt und Jugendmitglieder dürften nicht leiten.

Antwort: Wie in der Wegleitung erläutert hat die Definition der Jungmitglieder mit der rechtlichen Lage zu tun (Mündigkeit und Urteilsfähigkeit). Ist eine Person unter 16 Jahre alt, muss das Stimmrecht dieser Person durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Da wir eine Leitung durch das Leitungsteam wünschen, haben wir diesen Kunstkniff mit der Altersschwelle von 16 Jahren gemacht. Dabei ging wahrscheinlich

ein bisschen vergessen, dass gewisse Scharen schon 15 Jährige in Leitungsteam aufnehmen werden/wollen. Aus meiner Sicht, können die Scharen schon 15 Jährige ins Leitungsteam aufnehmen. Allerdings mit einem Status Hilfsleiter. Diese haben kein Stimmrecht (müsste durch die Eltern wahrgenommen werden). Rechtlich gesehen dürfen sie auch nicht alleine eine Gruppenstunde durchführen (Mündigkeit und Urteilsfähigkeit). Sie benötigen daher einen CO-Leiter, der "offizieller" Leiter, also 16 Jahre alt ist. Deshalb ist es auch nicht möglich, dass eine unter 16 jährige Person in den Vorstand gewählt wird. Im Vorstand werden Entscheidungen getroffen z.B. die Zeichnungsberechtigung welche eine Mündigkeit und Urteilsfähigkeit voraussetzt.

- 2) Bei 9. Vorstand werden Ersatzwahlen erwähnt, die keine weiteren Erklärungen beinhalten. Ich lege euren Vorschlag so aus, dass man bei Unterschreitung der Mindestanzahl Vorstandsmitglieder eine Ersatzwahl und damit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen muss. Ist es dort nicht möglich eine Wahl innerhalb des Vorstandes (Kooptation) oder innerhalb des Leitungsteams zu machen, welche bei der nächsten Vereinsversammlung offiziell bestätigt werden müssen.

Antwort: Die Interpretation ist richtig. Eigentlich wäre bei einer Unterschreitung der Mindestanzahl (welche in den Statuten herabgesetzt werden darf) eine Ersatzwahl nötig, die eine ausserordentliche Vereinsversammlung benötigen würde. Man kann dies jedoch umgehen, wenn die Vereinsversammlung dem Vorstand die Nachfolgeregelung überlässt (Kooptation) und die Nachfolger an der nächsten Vereinsversammlung bestätigen lässt. Normalerweise tritt ein Vorstandsmitglied auch auf eine Vereinsversammlung aus wodurch gleich seine Nachfolge gewählt werden kann. Somit sollte es eigentlich kein Problem darstellen.

- 3) Ist es möglich den Beitrag für das Leitungsteam und die Mitglieder unterschiedlich festzulegen?

Antwort: Wenn ich mich an meine Scharzeit zurück erinnere, dann haben wir im Leitungsteam kein Mitgliederbeitrag bezahlt. Meines Erachtens kann man den Mitgliederbeitrag für das Leitungsteam und für die Mitglieder unterschiedlich definieren. Die Begründung ist naheliegend: Das Leitungsteam "arbeitet" für die restlichen Mitglieder. Daher kann man den Mitgliederbeitrag als Lohn erlassen.

- 4) Ist es möglich den Beitrag für das Leitungsteam direkt in den Statuten auf 0 CHF festzulegen und den Mitgliederbeitrag für die Mitglieder jährlich an der HV? Ist ein Betrag von 0 CHF ein Problem, so das doch wieder das Privatvermögen haftbar würde?

Antwort: Grundsätzlich dürfen die Mitgliederbeiträge in den Statuten verankert werden. Dies ist heutzutage jedoch unüblich. Denn mit jeder Änderung der Mitgliederbeiträge bedarf es eine Statutenänderung. D.h. die Statuten müssen an der eigenen Mitgliederversammlung abgesegnet werden und danach dem Kanton zur Absegnung an der Kantonskonferenz vorgelegt werden. Wenn man für das Leitungsteam den Mitgliederbeitrag wie in Frage 2a begründet, macht es wohl Sinn diesen in den Statuten auf CHF 0.- festzulegen. Der Mitgliederbeitrag wird dann an jeder HV festgelegt (darf auch gleich sein wie im letzten Jahr).

Ein Betrag von 0 CHF ist kein Problem bezüglich der Haftung. Es kann sein, dass man den Mitgliederbeitrag in einem Jahr auf 0 festgelegt hat. Falls in einem Haftungsfall der geforderte Beitrag höher ist als das Vereinsvermögen, haften die Mitglieder maximal mit dem Mitgliederbeitrag (der kann meines Wissens zusätzliche eingefordert werden).

- 5) Wie verhält es sich mit der Lagerküche, etc.? Ich gehe davon aus, dass diese nicht gleich Mitglied werden. Was bedeutet dies für die Haftung (vgl. Wegleitung 2. Kapitel)?

Antwort: Aus meiner Sicht gehört die Lagerküche während des Sommerlagers zur Schar. Sie stehen auf der Liste der Sommerlagerteilnehmenden. Die Lagerküche wird ja für die J&S Anmeldung sowie für die REGA Versicherung aufgeführt. Daher wird die Haftung durch die Schar übernommen. Bei fahrlässiger/grobfahrlässiger Handlung wird die Versicherung dann wohl Regress auf die entsprechende Person machen. Dies gilt jedoch auch für alle anderen Mitglieder!

- 6) Zwei Scharen sind aus Traditionsgründen immer noch separat organisiert, d.h. es gibt eine Jungwacht und eine Blauring Schar. Die Kassa führen sie jedoch schon seit einigen Jahren gemeinsam, haben daher einen Kassier und ein Konto. An dieser Organisationsform möchten sie eigentlich nichts ändern. Sicher ist, dass sie keine Jubla gründen möchten. Siehst du da allenfalls eine Möglichkeit, wie sie dies umsetzen könnten?

Antwort: Es muss keine Fusion durchgeführt werden. Es gibt viele solche Fälle bei anderen Vereinen. Wichtig ist nur, dass aus der Rechnung ersichtlich wird, wie viel Vermögen die beiden Vereine aufweisen.

- 7) Gibt es eine Statuten-Vorlage für Ministranten-Gruppen?

Antwort: Es gab einige Abklärungen dazu ob es eine Statutenvorlage für Ministranten geben soll oder nicht. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass diese sehr unterschiedliche Aktionen durchführen und auch sehr unterschiedlich Strukturen aufweisen (z.T. sind nicht alle Ministrierenden im Verein dabei; Das Leitungsteam besteht z.B. nur aus 3 Personen, Mitglieder sind nur jene aus dem Lager). Um dazu eine Statutenvorlage zu erstellen, welche eine Vereinsstruktur abbildet, ist somit fast unmöglich.

Zusätzlich sind auf der Datenbank 9 Ministranten Scharen erfasst (Stand: 4.5.2017). Der Aufwand für 9 Ministranten-Scharen welche unterschiedlich organisiert sind zu erstellen, kommt einer individual Lösung für jede einzelne Ministranten-Schar gleich. Deshalb wird auf das Erstellen einer Vorlage verzichtet.

Die Scharstatuten bieten jedoch einen Anhaltspunkt für die Ministranten, um Statuten auf ihre zugeschnittene Vereinsstruktur zu erstellen. Unterstützung dazu ist auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene zu finden.

10. Kontakte für Scharen bezüglich Scharstatuten

Falls ihr als Scharen Fragen habt und/oder Unklarheiten bestehen, dann wendet euch bitte an die entsprechende Regions- bzw. Kantonsleitung bzw. an die regionalen- bzw. kantonalen Statutenverantwortlichen. Falls die Fragen nicht geklärt und Unklarheiten nicht beseitigt werden können, besteht die Möglichkeit, dass die regionalen bzw. kantonalen Statutenverantwortlichen mit Verbandsleitung Kontakt aufnehmen.

Wichtig für Scharen: Immer zuerst mit dem jeweiligen Verantwortlichen der Region bzw. des Kantons in Kontakt treten. Mit Vorteil legt ihr eure Statuten der Kontaktaufnahme gleich bei.

Kontakt Verbandsleitung:

Urban Grütter
Zimmerlistrasse 16
4663 Aarburg
urban.gruetter@jubla.ch